

Amt Neverin

Eilantrag für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-ZDFi-20-434

Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Matthias Müller | <i>Datum</i> 11.12.2020 <i>Verfasser:</i> |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn (Entscheidung) | 15.12.2020 | Ö |

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Brunn hatte in der ursprünglichen Genehmigung einen Kassenkredit in Höhe von 350.800 €. In der Haushaltsdurchführung 2020 wurde festgestellt, dass die geplanten Einzahlungen nicht wie geplant, erreicht werden. Dabei handelt es sich u.a. um Einzahlungen aus den Kompensationsbeiträgen, der Regenentwässerung für die Ortsdurchfahrt Brunn, Grundstücksverkäufen und den Einzahlungen aus dem Flächentausch mit der DEGES.

Die Abrechnung für die Einzahlungen für die Ortsdurchfahrt Brunn kann erst erfolgen, wenn die Abschlussrechnungen für diese Maßnahme vorliegen. Die letzten Abschlussrechnungen sind im November / Anfang Dezember eingetroffen, so dass jetzt die Abrechnungen gegenüber den Fördermittelgebern erfolgen kann. Eine Einzahlung der ausstehenden Zahlungen kann dann nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

Die Erhöhung des Kassenkredits auf 550.800 € dient zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde Brunn und wird als Zwischenfinanzierung, bis die entsprechenden Fördermittel- und Kompensationsbeiträge vollständig eingezahlt sind, gesehen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brunn in der vorliegenden Fassung. Die Nachtragshaushaltssatzung ändert nur die Höhe des benötigten Kassenkredits für die Gemeinde Brunn für das Haushaltsjahr 2020, um die Zahlungsfähigkeit für das gesamte Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?

Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)

Ja, Sicherstellung der Liquidität für das Haushaltsjahr 2020

ergebniswirksam

finanzwirksam

| | | | |
|--|----------|--|--------------------|
| a.) bei planmäßigen Ausgaben: | | Deckung durch Planansatz in Höhe von: | 0,00 € |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | im Produktsachkonto (PSK): | 00000.0000000 0 |
| b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben: | | Deckung erfolgt über: | |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | 1. folgende Einsparungen : | |
| zusätzliche Kosten: | 00,00 € | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | 2. folgende Mehreinnahmen: | |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| Bemerkungen: | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| Folgekosten (zu a.) und b.) | | | |
| <input type="checkbox"/> Nein | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | für Jahr | i.H.v. | |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Nachtragshaushaltssatzung_Gemeinde (öffentlich) |
|---|---|

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brunn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| | gegenüber bisher EUR | erhöht um EUR | vermindert um EUR | nunmehr auf EUR |
|---|----------------------------|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.497.700 | 0 | 0 | 1.497.700 |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.562.700 | 0 | 0 | 1.562.500 |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 10.500 | 0 | 0 | 10.500 |
| 2. im Finanzhaushalt | | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.445.800 | 0 | 0 | 1.445.800 |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 1.397.400 | 0 | 0 | 1.397.400 |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 48.400 | 0 | 0 | 48.400 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 350.800 EUR auf 550.800 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|--|----------------------|--|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 285 v. H. | | auf 285 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 390 v. H. | | auf 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | | |
| | von bisher 385 v. H. | | auf 385 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,142 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,142 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 89.857 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 437.398 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.312.151,22 EUR.

Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am _____ wie folgt bekanntgegeben worden:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 550.800 € festgesetzt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.

Bürgermeister/-in